

# **Geschäftsordnung für den Schulleiternrat des Gymnasiums Lüchow**

Gemäß § 95 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) gibt sich der Schulleiternrat des Gymnasiums Lüchow eine Geschäftsordnung. Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des NSchG i.d.F. vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 206) und die der Verordnung des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 04.06.1997 über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrates (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 04.03.2005 (Nds. GVBl. S. 78) (Elternwahlordnung = EWO) \*).

\*) Bei der Nennung der männlichen Form ist die weibliche Form selbstverständlich einbezogen.

## **§ 1 Organisation**

- 1.1 Der Schulleiternrat (SER) besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und den stellvertretenden Klassenelternschaftsvorsitzenden sowie den Elternvertretern der Jahrgangsstufen 11 und 12. Im Falle des § 90 Abs. 2 NSchG gehören dem SER als zusätzliche Mitglieder an ein Vertreter und ein Stellvertreter der Erziehungsberechtigten ausländischer Schüler.
- 1.2 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden sowie drei Beisitzern. Der SER beschließt einhergehend mit der jeweiligen Neuwahl des Vorstandes, ob die Vorsitzenden gleichberechtigt sein sollen oder nicht.

## **§ 2 Aufgaben**

- 2.1 Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohl der Schule. Dieses bedingt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern.  
Die Mitglieder des SER berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gegebenenfalls gebotenen Vertraulichkeit.
- 2.2 Der SER ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem NSchG. Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Eltern, Schülern und Lehrern dürfen nicht behandelt werden (§ 96 Abs. 1 Satz 2 NSchG). Der SER ist von der Schulleitung oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. Die Schulleitung hat dem SER die für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 96 Abs. 3 NSchG).
- 2.3 Die gewählten Elternvertreter in den Konferenzen und Ausschüssen (§ 39 NSchG) berichten dem SER regelmäßig über ihre Tätigkeit (§ 96 Abs. 2 NSchG). Das Gebot der Vertraulichkeit ist gegebenenfalls zu beachten (§ 41 Abs. 2 NSchG).
- 2.4 Mitglieder des SER sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des SER abzugeben (siehe dazu § 4 Ziffer 4.2 dieser Geschäftsordnung).

## **§ 3 Wahlen und Amtszeit**

- 3.1 Die Bestimmungen der EWO i.d.F. vom 04.06.1997, zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 04.03.2005 sind zu beachten.
- 3.2 Spätestens binnen zweier Monate – beginnend ab dem Ende der Sommerferien – tritt der SER auf Einladung seines/seiner Vorsitzenden zu den erforderlichen Wahlen zusammen (§ 6 der EWO). Die Frist der schriftlichen Einladung beträgt mindestens 10 Tage. Die Einladung erfolgt durch die Schulleitung, wenn kein Mitglied des Vorstandes mehr sein Amt fortführen kann (§91 Abs. 4 i.V.m. § 6 Ziffer 1 b der EWO).

- 3.3 Es sind jeweils für zwei Schuljahre zu wählen
- der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende
  - drei Beisitzer
  - Mitglieder und stellv. Mitglieder für die Gesamtkonferenz (§ 36 Abs. 1 Ziff. 1h NSchG)
  - mindestens je 1 Mitglied und 1 stellv. Mitglied für die Fachkonferenzen (§ 36 Abs. 3 Ziff. 3 NSchG)
  - 1 Mitglied und 1 stellv. Mitglied für den Samtgemeinde- und Kreiselternrat. Die Wahl erfolgt erst nach Aufforderung durch den Schulträger gemäß § 97 NSchG i.V.m. § 7 der EWO.
- 3.4 Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben; auf Verlangen eines SER-Mitgliedes durch Stimmzettel (§ 2 Abs. 2 der EWO).
- 3.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.
- 3.6 Mitglieder des Vorstandes können abberufen werden (§ 91 Abs. 3 Ziff. 1 NSchG i.V.m. § 5 EWO).
- 3.7 Sofern das Kind noch in der Schule ist, verbleibt ein Mitglied des Vorstandes des SER in seinem Amt bis zum Ende der gewählten Amtszeit, auch wenn dieses nicht mehr Vorsitzender einer Klassenelternschaft ist (z.B. durch Wiederholung einer Jahrgangsstufe des Kindes); allerdings ohne Stimmrecht, da die bisher vertretene Klassenelternschaft durch einen anderen Klassenelternschaftsvorsitzenden im SER vertreten ist.
- 3.8 Die Mitglieder des SER sowie die Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen – nach Ablauf der Wahlperiode – die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl fort – längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten (§ 91 Abs. 4 NSchG).

#### **§ 4 Vorstand**

- 4.1 Der Vorsitzende oder die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden leiten die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER. Die Leitung kann im Einzelfall auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen werden.
- 4.2 Der Vorsitzende oder die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten den SER gegenüber der Schulleitung und der Öffentlichkeit. Er kann diese Aufgabe im Einzelfall – im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Vorstandes – einem Mitglied des Vorstandes übergeben.
- 4.3 Dem Vorsitzenden oder den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden obliegen insbesondere
- die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung und die Einladung zu den Sitzungen des SER und des Vorstandes des SER,
  - die Ausführung der Beschlüsse des SER,
  - die Führung des Schriftverkehrs; er kann diese Aufgabe einem Stellvertreter übergeben,
  - die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Geschäftsordnung des SER zu überwachen.
- 4.4 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 4.5 Der Vorstand berät und verhandelt mit der Schulleitung, welche erforderlichen Einrichtungen und welcher erforderliche Geschäftsbedarf für die Wahrnehmung der Aufgaben der Elternvertretungen durch die Schule zur Verfügung zu stellen ist (§ 100 Abs. 1 NSchG).
- 4.6 Der Vorsitzende oder die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden sind verpflichtet, seinem bzw. ihren Amtsnachfolger(n) die für seine Tätigkeit notwendigen Unterlagen des SER (z.B. Protokolle, Schriftverkehr, Informationsmaterial) zu übergeben.

#### **§ 5 Sitzungen**

- 5.1 Der SER ist mindestens zweimal (§ 90 Abs. 4 NSchG), in der Regel drei- bis viermal im Schuljahr unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnungspunkte mindestens 10 Tage vorher zu Sitzungen schriftlich einzuladen. Der Schriftform wird auch durch Einladung per E-Mail Genüge getan. In begründeten Fällen kann/können der/die Vorsitzende(n) formlos und unter Einhaltung der oben genannten Frist eine Sitzung einberufen – auch während der Schulferien; jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.
- 5.2 Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des SER ist dieser – unter Angabe des Beratungsgegenstandes – binnen drei Wochen einzuberufen; eine Einberufung aufgrund des Verlangens der Schulleitung kann mit kürzerer Frist erfolgen (§ 90 Abs. 4 NSchG).
- 5.3 Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich, spätestens drei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch mündlich zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der SER mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; Beschlüsse zu Anträgen, die zu Beginn oder während der Sitzung gestellt werden, können jedoch nur mit der Mehrheit der Mitglieder des SER (qualifizierte Mehrheit) gefasst werden. Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des SER. Antragsberechtigt zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes ist – im Falle des § 90 Abs. 4 NSchG – auch die Schulleitung.
- 5.4 Die Sitzungen des SER sind nicht öffentlich. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Schülern der Schule können als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen. Der SER kann beschließen, schulöffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Schulleitung und/oder Lehrkräfte ihrer Informationspflicht gemäß § 96 Abs. 3 NSchG nachkommen. Weitere Personen (z.B. Lehrkräfte, Schüler, Vertreter der Schulaufsicht) können zu einzelnen TOP als Gäste eingeladen werden.
- 5.5 Wer in den Sitzungen des SER sprechen will, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, entscheidet der Vorsitzende oder die gleichberechtigten Vorsitzenden über die Reihenfolge.
- 5.6 Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden; die Ausführungen sollten nicht mehr als zwei Minuten in Anspruch nehmen. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere
- Schließen der Rednerliste, Beendigung der Aussprache und nachfolgende Abstimmung, Begrenzung der Redezeit. (Diese Anträge können nur von Mitgliedern des SER gestellt werden, die zu dem Tagesordnungspunkt nicht zur Sache gesprochen haben.)
  - Absetzung des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
  - Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
  - Übergang zur Tagesordnung
  - Unterbrechung der Sitzung.

## **§ 6 Beschlussverfahren**

- 6.1 Der SER ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder – nach 1.1 der Geschäftsordnung – anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der oder die Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung fest. Der SER ist, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringern sollte, beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussfähigkeit bezweifelt. Ist der SER, zu dessen Sitzung ordnungsgemäß geladen worden ist, zu Beginn der Sitzung beschlussunfähig, so kann der Leiter der Sitzung mündlich zu einer neuen Sitzung – ohne Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit – binnen einer Woche einladen. Der SER ist dann in dieser Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die anwesenden Mitglieder können dann mit Mehrheit Beschlüsse fassen.
- 6.2 Beschlüsse des SER werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SER gefasst – soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Vorschriften in Erlassen/Verordnungen (des Kultusministeriums) ein Quorum (z.B. 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der SER) bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.
- 6.3 Abstimmungen erfolgen offen; auf Verlangen eines Mitgliedes des SER schriftlich. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt.

Bei alternativen Anträgen wird über den zuerst gestellten Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifelsfalle bestimmt der Leiter der Sitzung die Reihenfolge.

- 6.4 Mitglieder des SER, die zwei oder mehr Jahrgangsklassen vertreten, haben für jede vertretene Jahrgangsklasse eine Stimme.

## **§ 7 Ergebnisprotokoll**

- 7.1 Über die Sitzung des SER wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollführer unterzeichnet wird. Es ist den Mitgliedern des SER innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zu übersenden.
- 7.2 Das Ergebnisprotokoll muss mindestens enthalten
- Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
  - Namen der in der Sitzung Anwesenden
  - Tagesordnung
  - Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
  - Verlauf der Sitzung im Wesentlichen.
- 7.3 Die Ergebnisprotokolle werden abwechselnd von den Mitgliedern des SER angefertigt.
- 7.4 Die Genehmigung eines Ergebnisprotokolls erfolgt auf der darauf folgenden Sitzung des SER. Einwände gegen das Ergebnisprotokoll dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der in dem Ergebnisprotokoll enthaltenen Beschlüsse aus Anlass der Genehmigung des Ergebnisprotokolls ist nicht zulässig.

## **§ 8 Ausschüsse**

- 8.1 Der SER kann ständige oder zeitlich befristete / aufgabenbegrenzte Ausschüsse bilden. Weitere Personen (z.B. Eltern, Schüler, Lehrkräfte, Sachverständige) können beratend hinzugezogen werden.
- 8.2 Jeder Ausschuss wählt nach seiner Bildung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollführer.
- 8.3 Die Mitglieder des Ausschusses sind im Namen des SER berechtigt, mit Personen, Organisationen, Institutionen o.ä. über spezifische Sachfragen zu verhandeln und klärende Auskünfte einzuholen. Über die Tätigkeit des Ausschusses informiert der Ausschussvorsitzende den Vorstand des SER und in Sitzungen des SER.
- 8.4 Der Vorsitzende des SER und sein Stellvertreter oder die gleichberechtigten Vorsitzenden sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen – ohne Stimmrecht – teilzunehmen.
- 8.5 Beschlüsse, die sich aus dem Ergebnis der Tätigkeit des Ausschusses ergeben, fasst der SER.

## **§ 9 Veranstaltungen**

- 9.1 Der SER kann in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule über seine Tätigkeit berichten (§ 96 Abs. 2 NSchG).
- 9.2 Der Vorsitzende des SER oder die gleichberechtigten Vorsitzenden lädt/laden zu Versammlungen der Elternschaft ein und leitet/leiten diese.

## **§ 10 Inkrafttreten, Änderungen und Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung**

- 10.1 Diese Geschäftsordnung ist am 07.12.2011 mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des SER beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 10.2 Diese Geschäftsordnung gilt bis zur Neukonstituierung des SER (Neuwahl des Vorstandes des SER).